

## **Stadt Gerlingen**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 45 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 45 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2026 2,82 €.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2026 2,82 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser / Wasser ab dem 01.01.2026 0,95 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt ab 01.01.2026 je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 2,82 €,
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,82 €,
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 2,82 €.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 42 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2026 0,74 €.
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 42 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 18.12.2025

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.